

# Fehlender Wettbewerb um die Anschlusskonzession für Gasverteilernetze

Was heißt das für die Fortführung des Netzbetriebs?

Vortrag im Rahmen des Workshops „Stagnation, Transformation, Revolution – Was erwarten wir in der nächsten Konzessionswelle“ des Instituts für Energie- und Regulierungsrecht Berlin

Berlin, 19. März 2026

Dr. Dietrich Drömann

**GW** Graf von Westphalen

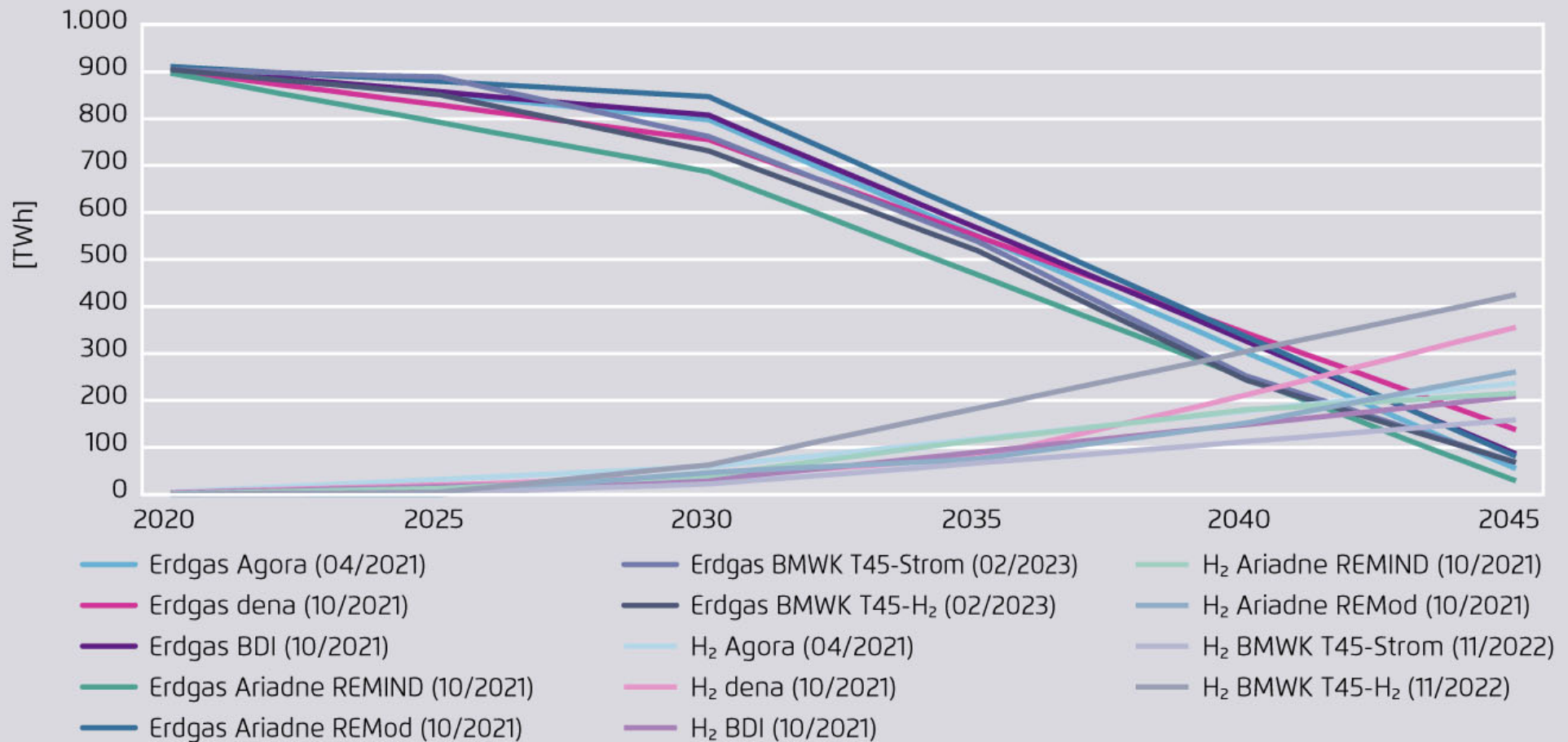


1. Fehlender Wettbewerb („Marktversagen“) im Transformationspfad?
  - Ausgangsbefund
  - Maßnahmen zur Verhinderung von Marktversagen
  
2. Rechtsstellung des Konzessionsnehmers *de lege lata*
  - Anlageneigentum und Rückbauverpflichtung
  - Betriebspflicht
  
3. Anpassung des Rechtsrahmens *de lege ferenda?*
  - Rechtliche Ansatzpunkte

# Marktversagen im Transformationspfad?

Ausgangsbefund

Entwicklung der energetischen Nachfrage nach Erdgas (inkl. Biogas) sowie Wasserstoff bis 2045 Abbildung A



Agora Energiewende (2021), Ariadne (2021), BDI (2021), BMWK (2022), dena (2021)

Transformation bedeutet

„(...) ein **Auslaufen der Nutzung von Erdgas** mit Substitution durch andere Energieträger“

und

„... den **Abschied** von dann nicht mehr benötigter **Netzinfrastuktur**. Gasverteilernetze müssen im Rahmen dieser Transformation bis zu deren Abschluss im Interesse der Gewährleistung der Energieversorgung für Verbraucherinnen und Verbraucher sicher weiter betrieben werden. Sie werden jedoch **am Ende der Transformation** aller Voraussicht nach **in deutlich geringerem Umfang** benötigt werden als derzeit. Hieraus ergibt sich ein **Spannungsfeld**, in dem gleichzeitig Klimaziele, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind. Dies gilt auch für den **Fall des Endes der Nutzung von Netzen** oder Netzteilen infolge dieser Transformation.“

## Ausblick:

„Entsprechend ist davon auszugehen, dass die **Länge der Gasverteilernetze** von derzeit über 500.000 km **stark zurückgehen** wird.“

[„In gut 20 Jahren wird daher der größere Teil der vorhandenen Gasnetze **nicht mehr benötigt**“; Abgeordnete von B90/DIE GRÜNEN in BT-Drs. 21/2833 vom 14. Nov.2025]

„Bei abnehmender Zahl der Gasverbraucher und/oder der Abnahmemenge von Erdgas sind die **Kosten** für den Betrieb und die Instandhaltung des Gasverteilernetzes **von zunehmend immer weniger Kunden zu tragen**. Ohne Gegensteuerung ergäben sich sehr stark steigende Netzentgelte für den Gasnetzbetrieb.“

„Im Ergebnis wird es bei über 700 Gasverteilernetzbetreibern jeweils auf die **örtlichen Gegebenheiten** ankommen: Inwieweit auch Gasverteilernetze bzw. einzelne Leitungen auf Wasserstoff umgestellt werden und inwieweit eine **Stilllegung der existierenden Gasverteilernetze** erfolgen soll, ist dabei in hohem Maße abhängig von den derzeit von den Kommunen auszuarbeitenden **Wärmeplänen**.“

## Schlussfolgerungen:

„Es ist ... nicht auszuschließen, dass es (...) - wegen der sinkenden Kundenzahl und damit verbundenen Refinanzierungsrisiken - **keine Bewerber auf im Transformationszeitraum neu zu vergebende Konzessionen** geben wird.“

„Für die Transformation der derzeitigen Gasverteilernetze bedarf es eines **geänderten Ordnungsrahmens**. Der aktuelle gesetzliche Rahmen ist (...) auf einen *zeitlich nicht begrenzten* Fortbestand der Verteilernetze einschl. **Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen** ausgelegt. Der künftige Ordnungsrahmen wird insbesondere die teilweise Umstellung existierender Gasverteilernetze auf Wasserstoff, eine **teilweise Stilllegung (und ggf. den Rückbau, d. h. Entfernung) dieser Netze** und den ggf. teilweise erforderlichen Neu-/Ausbau von Wasserstoffverteilernetzen und eine während dieses Transformationsprozesses stets gesicherte Versorgung auch wirtschaftlich ermöglichen müssen.“

Zum künftigen Ordnungsrahmen könnte gehören müssen, „... **den bisherigen Konzessionsnehmer** zu einem befristeten weiteren Betrieb des Netzes **zu verpflichten**.“

Ultima ratio zur Sicherstellung der Versorgung im Übergang:

## Inpflichtnahme der Bestandskonzessionäre

- unmittelbar „durch Gesetz“ (gesetzliche Anordnung von Übergangszeiträumen nach Ablauf der Konzessionslaufzeit im Falle ausbleibender Anschlusskonzession)
- „auf Grund Gesetzes“ (z. B. Anordnung im Einzelfall)

# Marktversagen im Transformationspfad?

Maßnahmen zur Verhinderung von Marktversagen

In Kraft getreten am 4. August 2024, in nationales Recht umzusetzen bis zum 5. August 2026

Instrumente zur Gestaltung des Übergangs/1

## Planung

EG 129 f.

Art. 55: **Netzentwicklungsplan Erdgas**, Netzentwicklungsplan **Wasserstoff**:

- zweijährig rollierende 10-Jahres-Planung u. a. mit „... umfassenden und ausführlichen **Informationen über Infrastrukturen, die stillgelegt werden können oder müssen**“
- Abs. 4: Die Regulierungsbehörde führt offene und transparente **Konsultationen** zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, müssen diesen Anspruch belegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen, einschließlich der möglicherweise notwendigen Investitionen, Stilllegungen von Anlagen und nachfrageseitigen Lösungen, für die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erforderlich sind.

## Instrumente zur Gestaltung des Übergangs/2

### Planung (Forts.)

#### Art. 57: „Stilllegungspläne für Erdgasverteilernetzbetreiber“

- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber Pläne für die Netzstilllegung erarbeiten, wenn eine Verringerung der Erdgasnachfrage, die die Stilllegung von Erdgasverteilernetzen oder Teilen solcher Netze erfordert, zu erwarten ist.“

### Investitionslenkung

- Art. 8 Abs. 14: „Mitgliedstaaten **lehnen** die Erteilung einer **Genehmigung** für den Bau und den Betrieb einer (...) Verteilungsinfrastruktur für Erdgas in Gebieten, (...) für die ein Stilllegungsplan für das Verteilernetz gemäß Artikel 57 genehmigt wurde, **ab**.“
- Verteilernetzentwicklungsplan mit „**rechtlicher Vorwirkung**“ gegenüber **Investitionsverpflichtungen** unter laufenden Konzessionsverträgen bzw. als Maßstab der „Zumutbarkeit“ im Sinne von § 11 EnWG?

Instrumente zur Gestaltung des Übergangs/3

## Spezieller Kundenschutz

Art. 27: Energiearmut und Stilllegung des Erdgasverteilersnetzes

- „Leitlinien zum Schutz schutzbedürftiger Kunden und von Energiearmut betroffener Kunden bei der Planung und Durchführung des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas oder bei der Stilllegung von Erdgasverteilersnetzen“ – noch ausstehend

## Auferlegung

Art. 6 Abs. 2: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, insbesondere **Auferlegung**

- Die Mitgliedstaaten können (...) den Erdgas- und Wasserstoffunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich **Versorgungssicherheit** (...) und auf den Preis der Erdgasversorgung beziehen können.
- „Erdgasunternehmen“ kann nach Art. 2 Nr. 15 auch **Verteilernetzbetreiber** sein

... für ein Gesetz zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets vom 4. November 2025

**Gasverteilernetzentwicklungsplan** (§ 16b Abs. 2 EnWG-E):

„Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes, **sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist**, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“

**Prognosegrundlage** (§ 16d Abs. 3 Nr. 1 EnWG-E):

- „**angemessene Annahmen**“ bzgl. Verbrauch in allen Sektoren; **kommunaler Wärmeplan**; Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne

**Ableitungen aus der Prognose**

- „**Umstellung**“ = Nutzung für H<sub>2</sub> und/oder andere Nutzungen, z. B. Glasfasernetze
- „**Weiternutzung**“ = Verteilung von Erdgas, aber auch – und zunehmend – für Biomethan und andere kohlenstoffarme oder erneuerbare Gase
- „dauerhafte **Außerbetriebnahme**“ = Stilllegung
- Notwendige **Infrastrukturanpassungen** (§ 16d Abs. 3 Nr. 2 EnWG)

Aus Sicht des Bestands-KN: **neue Betreiberpflicht**

Aus Sicht des Marktes: **neuer Business Case** für das betreffende Netz

## Unentgeltliche Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken (§ 48b EnWG-E)

„Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen **unentgeltlich dulden**, wenn diese Außerbetriebnahme **infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e** erfolgt.“

- Ziel des § 48b EnWG-E: Vermeidung eines sofortigen flächendeckenden kostenintensiven Rückbau der stillgelegten Leitungen
- spätere Weiternutzung durch Umwidmung der Leitungen denkbar
- Untersuchung der Auswirkungen der Duldungspflicht erforderlich (§ 48b Abs. 6 EnWG-E)

## BNetzA-Festlegung KANU 2.0.

- Mit der Festlegung KANU 2.0 wird den Netzbetreibern ermöglicht, für bestimmte betriebliche Vermögenswerte die **Abschreibungen zu flexibilisieren** und an eine zukünftig sinkende Netznutzung anzupassen. KANU 2.0 erlaubt den Netzbetreibern **kürzere Nutzungsdauern** und damit einhergehend Abschreibungen von Teilen der Gasnetze bis 2045.
- Ziel von KANU 2.0 ist es, die Möglichkeit zu schaffen, ohnehin anfallende **Kosten aus den Gasnetzen zeitlich vorzuziehen** und so im zeitlichen Verlauf auf eine möglichst hohe Kundenanzahl zu verteilen, sodass die vom einzelnen Kunden zu tragenden spezifischen Kosten möglichst gering sind.

## Informativ:

- **Steigerung Gasnetzentgelte** (Verteilernetze) um durchschnittlich **23 Prozent** für Haushalts- und Gewerbekunden und um durchschnittlich **26 Prozent** für Industriekunden in 2025.
- Für das Jahr 2026 + **9,7 Prozent** für Verteilernetze erwartet



# Rechtsstellung des Konzessionsnehmers *de lege lata*

Anlageneigentum und Rückbauverpflichtung

## Szenario 1: Wettbewerb um Anschlusskonzession im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG + Zuschlag

- Eigentumsverschaffungspflicht des Bestands-KN gegenüber dem Nachfolge-KN (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG)
- Alternativ: Besitzeinräumung (§ 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG)
- § 46 Abs. 2 EnWG geht von **Anlageneigentum des Bestands-KN** aus: „seine Verteilungsanlagen“, „übereignen“
- Anlageneigentum als **Scheinbestandteil** im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB
- **Konzessionsverträge** bilden diese Rechtslage in der Regel ab, **zum Beispiel:**

„Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

(1) Die Stadt hat das **Recht**, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der Gesellschaft zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind (§ 46 Abs. 2 EnWG). (...)

(2) (...)

## Szenario 2: Kein Wettbewerb um Anschlusskonzession, kein Nachfolge-KN

- KonzV endet mit zeitlich bestimmtem Ablaufdatum; kein Raum für ergänzende Vertragsauslegung insoweit
- Keine Endschaftsklausel für nachvertragliche Pflichtenanspannung
- Anlageneigentum auf Dauer („ewig“) beim Bestands-AN? Oder: Endet die Sonderrechtsfähigkeit der Netzanlagen im Sinne von § 95 BGB mit Auslaufen des KonzV?
  - Verneint von BGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, KZR 101/20 - FW Stuttgart, NZBau 2024, 231, Rn. 42 ff.
  - allerdings für die dortige Sachlage, dass der FW-Netzbetreiber sich auf den Bestand des Eigentums berufen und Herausgabe von Netzdaten verweigert hat
  - BGH a.a.O.:
    - eine Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck ist auch dann gegeben, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt war.
    - Der Eigentümer des Scheinbestandteils muss zumindest einen „Umwandlungswillen“ deutlich gemacht haben.

## Szenario 2: Kein Wettbewerb um Anschlusskonzession, kein Nachfolge-KN

- Stichwort „Umwandlungswillen“:

BGH a. a. O., Rn. 45 f.: „Ebenso, wie die ursprüngliche Eigentumszuordnung bei der Verbindung des Bestandteils von dem Willen desjenigen abhängt, der die Sache mit dem Grundstück verbindet, setzt auch die Umwandlung eines Scheinbestandteils in einen wesentlichen Bestandteil die Zustimmung des Einfügenden und weitergehend eine Übereignung dieses Bestandteils voraus. (...) Die Umwandlung eines Scheinbestandteils in einen wesentlichen Bestandteil bedarf aus Gründen der Publizität (...) eines nach außen in Erscheinung tretenden Willens des Eigentümers des Scheinbestandteils.“

## Szenario 2: Kein Wettbewerb um Anschlusskonzession, kein Nachfolge-KN

- Subsumtion – für die Seite des Bestands-KN:
  - **Vorübergehender Zweck** im Anwendungsbereich von § 46 Abs. 2 EnWG unproblematisch gegeben: seit 1998 (§ 13 EnWG a. F.) weiß (und will) jeder KN bei Abschluss des KonzV, dass seine Ein- und Umbauten auf fremdem Grundstück vorübergehend sind.
  - Aber: Manifestiert sich zum Ende der Konzessionslaufzeit ein „**Umwandlungswille**“, der bei fehlender Anschlusskonzession dazu führt, dass die Sonderrechtsfähigkeit der eingebrachten Anlagen endet?
  - **Tatsächliche Anhaltspunkte**: Erfüllung des Auskunftsanspruchs in Bezug auf Netzdaten zur Ermöglichung des Folgewettbewerbs (§ 46a EnWG) + kein eigenes Angebot im Wettbewerb – was folgt daraus für den Tatbestand „Umwandlungswillen“?

## Szenario 2: Kein Wettbewerb um Anschlusskonzession, kein Nachfolge-KN

- Subsumtion – für die Seite der Gemeinde:
  - Reicht es für „Übereignung“ im Sinne des BGH-Urteils FW Stuttgart auf Seiten der Gemeinde aus, dass sie die Netzdaten herausverlangt und den Wettbewerb eröffnet hat?
  - Könnten die vorbehaltlose Ankündigung (§ 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG) und die Eröffnung des Wettbewerbs um die Anschlusskonzession im Zweifel das Einverständnis zur Umwandlung des Scheinbestandteils in einen wesentlichen Bestandteil mit der Folge einer Erwerbspflicht gegen angemessene Vergütung begründen?
  - „Nein“, arg.: Scheinbestandteil ist wie eine bewegliche Sache zu behandeln, was zur Folge hat, dass sich der Eigentümer des Scheinbestandteils und der Grundstückseigentümer über den Eigentumsübergang **rechtsgeschäftlich einigen** müssen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, KZR 101/20, NZBau 2024, 231, Rn. 46)

Zwischenergebnis: der Bestands-KN offenbart nach außen Veräußerungswillen, muss aber in der Eigentümerstellung verbleiben

## Szenario 2: Kein Wettbewerb um Anschlusskonzession, kein Nachfolge-KN

- Ergebnis „plausibel“?
  - Wohl keine (unmittelbar) dem Staat zurechenbare Rechtsbeeinträchtigung („Marktversagen“ ≠ Eingriff)
  - Verwirklichung des wirtschaftlichen Risikos eines Gasverteilersnetzbetreibers (wohl keine rechtlich geschützte Erwartung in den Fortbestand von effektivem Konzessionswettbewerb)
- **Für die Praxis:** „*marktfähige* Konzessionsverträge“ könnten künftig eine Verpflichtung der Kommune zur Übernahme der Anlagen bei ergebnislosem Konzessionswettbewerb vorzusehen haben

Exkurs: Duldungspflicht als neues Instrument gegen „Marktversagen“

## § 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E

„Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam.“

## § 48b Abs. 4 Satz 1 EnWG-E

„Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei.“

## Duldungspflicht als neues Instrument gegen „Marktversagen“ – ein ausreichendes Instrument?

- „Eigentümer“ der zu duldenden Leitung ist im Falle des ausbleibenden Konzessionswettbewerbs der Bestands-KN – mglw. gegen seinen Willen (s. o.)
- Die in § 48b Abs. 4 Satz 1 EnWG-E geregelte Zustandshaftung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG; das Vertrauen auf die Perpetuierung von Eigentumsübertragungen am Ende der Konzessionslaufzeit überwiegt die Sozialbindung wohl nicht
- Macht die vorgesehene einfachgesetzliche Ausgestaltung der Duldungspflicht eine Anpassung künftiger KonzV'e durch Regelung einer Übernahmepflicht der Gemeinde in Fällen ergebnislosen Konzessionswettbewerbs entbehrlich, um Konzessionsverträge in Zeiten der Transformation „*marktfähig*“ auszuschreiben?

# Rechtsstellung des Konzessionsnehmers *de lege lata*

Betriebspflicht

## Vertragliche Verpflichtung zur Fortsetzung des Netzbetriebs nach Auslaufen der Konzession?

- Konzessionsverträge treffen mehrheitlich **keine Regelungen** zur Fortsetzung der Betriebspflicht bis zum Beginn der Neukonzession
- Es finden sich aber **Ausnahmen**, zum Beispiel:

„1. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der EMB **kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen**, so ist die Gemeinde berechtigt, das Eigentum der örtlichen Energieverteilungsanlagen für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung **zu erwerben** oder ein neues Energieversorgungsunternehmen **zu benennen**, dem EMB diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages überlässt.

2. **Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen** und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von EMB anzubietender, im wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, **so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet**, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen.“

Quelle: Musterwegenutzungsvertrag Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Abruf am 16. März 2026

Keine **nachvertragliche Treuepflicht** (Nebenpflicht) zur Fortsetzung des Betriebs: Betriebspflicht ist Hauptpflicht

## Keine **ergänzende Vertragsauslegung**:

- Keine planwidrige Unvollständigkeit des KonzV (Regelungslücke)
- Auslegung darf nicht zu einer **Erweiterung des Vertragsgegenstandes** führen
- OLG Stuttgart, Urteil vom 26. März 2020, 2 U 82/19 – juris, Rn. 112; BGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, KZR 101/20, NZBau 2024, 231

Gesetzliche Verpflichtung zur Fortsetzung des Netzbetriebs nach Auslaufen der Konzession?

## § 11 EnWG

### – Grundsätze:

- Netzbetreiber können sich von Betriebspflicht nur befreien, indem sie den Betrieb auf ein anderes Unternehmen übertragen; König, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, § 11 EnWG, Rn. 18; König, in: beck.online.Grosskommentar, Säcker/Appel/Koch/Ludwigs, § 11, Rn. 18
- Allein durch das Auslaufen eines Konzessionsvertrags und der damit verbundenen Wegrechte entfällt noch nicht zugleich die Eigenschaft als Netzbetreiber und somit auch nicht die Betriebspflicht nach Abs. 1 S. 1. Erst durch die Übergabe des Netzes und des Netzbetriebs an einen neuen KN gehen die Betriebspflichten über (Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, § 11, Rn. 74)
- Aber: tlw. abweichende Literaturstimmen, bei fehlgeschlagener Konzessionsvergabe Rückfall Betriebspflicht auf den Staat (Gemeinde), arg. Daseinsvorsorgeverpflichtung; Nachweis bei Bourwieg a. a. O.
- Berufung auf § 11 EnWG streitanfällig, ferner: wäre ein zusätzliches Regelungsmoment von § 11 EnWG wesentlich?

Gesetzliche Verpflichtung zur Fortsetzung des Netzbetriebs nach Auslaufen der Konzession?

## § 48 Abs. 4 Satz 1 EnWG

- Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe besteht bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf Neu-KN fort.
- **Ratio:** mit der Fortzahlung der Konzessionsabgaben nach Abs. 4 soll der Zeitraum zwischen Beendigung des Vertragsverhältnisses und Übertragung der Versorgungsanlagen auf **den neuen Netzbetreiber** erfasst werden; *Kerme/*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, § 48 EnWG, Rn. 52.
- **zweifelhaft**, ob auf die Fortzahlungsverpflichtung eine Dauerbetriebspflicht für den Fall ausbleibenden Anschlusswettbewerbs abgeleitet werden kann (Streitstand bei *Bourwieg*, a. a. O., Rn. 77 – ebenfalls für den Fall des **Entstehens** einer Anschlusskonzession).

## Rechtlicher Befund:

keine vertragliche  
Verpflichtung

streitanfällige gesetzliche  
Verpflichtung aus §§ 11,  
48 Abs. 4 EnWG

„Schweigen“ des EnWG-E  
zur nachvertraglichen  
Betriebspflicht

# Anpassung des Rechtsrahmens *de lege ferenda?*

Rechtliche Ansatzpunkte

# Zuweisung der Betriebspflicht durch oder aufgrund Gesetzes?

Falls **Regelungsbedarf** angenommen wird, bestünden folgende **Regelungsmöglichkeiten**:

- Einfachgesetzliche Anordnung der übergangsweisen **Verlängerung des Konzessionsvertrages** unmittelbar „durch Gesetz“
  - Problem: Mit höherrangigem Recht vereinbar, insbesondere **Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 GG** eines grundrechtsfähigen Verteilernetzbetreibers?
  - **Verhältnismäßigkeitsausgleich**
  - Schnittstelle Entgeltregulierung
- Einfachgesetzliche Anordnung von Eigentumsübergang und Betriebsverpflichtung auf Gemeinde unmittelbar „durch Gesetz“
  - Problem: Mit **Art. 28 Abs. 2 GG** vereinbar?
- Einzelfallentscheidungen der Gemeinde [alt.: der BNetzA], zum Beispiel „**Auferlegung**“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 RL-EU 2024/1788

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

GvW

**Dr. iur. Dietrich Drömann**

Rechtsanwalt, Partner

Diplom-Kaufmann

Fachanwalt für Vergaberecht

GvW Graf von Westphalen

Poststraße 9 – Alte Post

20354 Hamburg

[d.droemann@gvw.com](mailto:d.droemann@gvw.com)

T +49 40 35922-267



